

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Gehofen**

### **(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. 8. 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 04. 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 09. 2001, der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 19. 09. 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 19. 04. 1994 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gehofen in seiner Sitzung am 26. 02. 2002 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Gehofen beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Erhebung von Gebühren**

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet von Gehofen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
3. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenabrechnung**

1. Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
2. Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
3. Die Berechnung der Gebührenteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
4. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
5. Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3, Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3, Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nach folgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
3. Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
2. Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für die Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, Abs. 1, 234, Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15, Abs. 1, Nr. 5a, b und Nr. 6b Thür. Kommunalabgabengesetz).

#### **§ 7**

#### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch Sondernutzung zusätzlich entstehen.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Ausfertigung:  
Gehofen, den 19. 03. 2002

Kraus  
Bürgermeister

## **Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung**

### **Verzeichnis der Gebühren**

#### **Längsverlegungen**

über- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten, je angefangene 100 m

5,00 bis 50,00 € pro Jahr

#### **Kreuzungen**

über- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderliche Masten

5,00 bis 250,00 € pro Jahr

#### **Schilder und Pfosten, Hinweisschilder**

(außer Werbeschilder) bis 0,4 m<sup>2</sup>

- unbefristet 2,50 bis 10,00 € pro Jahr

- befristet 2,50 bis 5,00 € pro Woche

über 0,4 m<sup>2</sup>

- unbefristet 25,00 bis 50,00 € pro Jahr

- befristet 5,00 bis 50,00 € pro Woche

#### **Gerüste**

bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten

- einmalig 25,00 €

- für jeden weiteren Monat 15,00 €

über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten

- einmalig 50,00 €

- für jeden weiteren Monat 20,00 €

### **Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen**

umzäunte Fläche bis 30 m <sup>2</sup>	20,00 €	pro Monat
- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	40,00 €	pro Monat
- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	80,00 €	pro Monat
- für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	50,00 €	pro Monat

bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu  
Werbezwecken doppelte Gebühr der o. g. Positionen

### **Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen**

bis zu 2 Monaten einmalig	2,50 bis 25,00 €
für jeden weiteren Monat	2,50 bis 15,00 €

### **Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen**

soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, pro m<sup>2</sup> benutzter Fläche

- bis zu 30 m <sup>2</sup>	7,50 €	pro Woche
- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,00 €	pro Woche
- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	30,00 €	pro Woche
- für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	50,00 €	pro Woche

### **Lagerung von Material**

pro m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche

- bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,00 €	pro Woche
- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,00 €	pro Woche
- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	50,00 €	pro Woche
- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	100,00 €	pro Woche
- über 100 m <sup>2</sup>	250,00 €	pro Woche

### **Aufgrabungen aller Art**

(auch im Zusammenhang mit bürgerlich - rechtlichen Nutzungen)

pro lfd. m Baugrube

(maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 €	pro Tag
mindestens jedoch	3,00 €	pro Tag
- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 €	pro Tag
mindestens jedoch	5,00 €	pro Tag



## **Aufstellung von Plakatträgern**

mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden.

- je Plakatständer 0,25 € pro angefangene Woche

## **Informationsstände**

- je Stand 2,50 € pro Tag

Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.

Fahnenmasten, Transparente  
u.a. 5,00 bis 15,00 € pro Woche

Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie  
hinausragen 25,00 bis 125,00 € pro Jahr

freistehende Schaustelleinrichtungen  
(Vitrinen usw.) 7,50 € pro Woche

Eingangsbestätigung vom: 14. 03. 2002  
Veröffentlichung im Amtsblatt: 28. 03. 2002